

Organisationshandbuch Amtliche Vermessung

Herausgegeben von
Bundesamt für Landestopographie
Eidgenössische Vermessungsdirektion
Im November 2002

Impressum

| | |
|----------------------|--|
| Herausgeberin | Bundesamt für Landestopographie Eidgenössische Vermessungsdirektion |
| Begleitung | Dipl. Ing. ETH/SIA Jürg Kaufmann, KAUFMANN CONSULTING |
| Copyright | Bundesamt für Landestopographie Eidgenössische Vermessungsdirektion |
| Vertrieb | Bundesamt für Landestopographie Eidgenössische Vermessungsdirektion Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern, Schweiz Telefon + 41 31 963 23 03 / Fax + 41 31 963 22 97 oder direkt abrufbar im Internet unter: www.swisstopo.ch/de/vd/manual.pdf <u>Blau unterstrichene Begriffe</u> verweisen auf einen Link, welcher in der Online-Ausgabe direkt aufgerufen werden kann. Das vorliegende Organisationshandbuch ist auch in Französisch erhältlich: „Manuel sur l'organisation de la mensuration officielle“ |

2. Auflage, November 2002

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 5 |
| 1.1 | Vorwort | 6 |
| 1.2 | Sinn und Zweck des Organisationshandbuches | 6 |
| 1.3 | An wen richtet sich dieses Organisationshandbuch? | 6 |
| 1.4 | Verbindlichkeit des Organisationshandbuches | 6 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 7 |
| 2.1 | Vorbemerkung | 8 |
| 2.2 | Wichtigste rechtliche Erlasse | 8 |
| 3 | Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation | 9 |
| 3.1 | Übersicht | 10 |
| 3.2 | Aufgaben des Bundes | 11 |
| 3.2.1 | Organisation der Eidgenössischen Vermessungsdirektion | 11 |
| 3.2.1.1 | Prozess Oberleitung der Amtlichen Vermessung | 12 |
| 3.2.1.2 | Prozess Koordination und Entwicklung der Amtlichen Vermessung | 13 |
| 3.2.1.3 | Prozess Dienstleistungen der Amtlichen Vermessung | 13 |
| 3.3 | Aufgaben der Kantone | 14 |
| 3.4 | Aufgaben der Vermessungsbetriebe | 14 |
| 4 | Strategie des Bundes für die Amtliche Vermessung | 15 |
| 4.1 | Zielsetzung und Massnahmen zur Erreichung des Zieles | 16 |
| 4.2 | Strategische Ziele | 16 |
| 4.3 | Strategien für die einzelnen Verantwortungsbereiche | 17 |
| 4.3.1 | Realisierung und Unterhalt der AV93 | 17 |
| 4.3.2 | Finanzierung | 18 |
| 4.3.3 | Vertrieb der Daten der Amtlichen Vermessung | 19 |
| 4.3.4 | Gebührenwesen | 19 |
| 4.3.5 | INTERLIS | 19 |
| 4.3.6 | Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen | 20 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 5 | Führung der Amtlichen Vermessung | 21 |
| 5.1 | Übersicht über die Führungsinstrumente | 22 |
| 5.2 | Vereinbarungen mit den Kantonen | 22 |
| 5.3 | Controlling-Regelkreis der Amtlichen Vermessung | 22 |
| 5.3.1 | Übersicht | 22 |
| 5.3.2 | Erster Steuerungsbereich: Planung | 24 |
| 5.3.3 | Zweiter Steuerungsbereich: Realisierung und Betrieb | 24 |
| 5.3.4 | Dritter Steuerungsbereich: Erfolgskontrolle | 24 |
| 5.4 | Periodische Tagungen mit den Kantonen | 25 |
| 5.5 | Direkte Kontakte zwischen den Kantonen und der V+D | 25 |
| 5.6 | Kreisschreiben zur Präzisierung von rechtlichen Vorschriften | 25 |
| 5.7 | Sitzungen der Geschäftsleitung V+D und Fachrapporte | 25 |
| | | |
| 6 | Informationswesen der V+D | 27 |
| 6.1 | Informationen der V+D im Internet | 28 |
| 6.2 | Informationsbulletin INFO V+D | 28 |
| 6.3 | Mitteilungsblatt V+D Express | 28 |
| | | |
| 7 | Zusammenarbeit im Umfeld der Amtlichen Vermessung | 29 |
| 7.1 | Zusammenarbeit mit Verbänden | 30 |
| 7.1.1 | Übersicht über die Verbände | 30 |
| 7.1.2 | Form der Zusammenarbeit | 30 |
| 7.2 | Zusammenarbeit mit Hochschulen | 30 |
| 7.2.1 | Übersicht über die Hochschulen | 30 |
| 7.2.2 | Form der Zusammenarbeit | 31 |
| 7.3 | Zusammenarbeit mit der Kundschaft | 31 |
| 7.3.1 | Übersicht über die Kundschaft | 31 |
| 7.3.2 | Form der Zusammenarbeit | 31 |
| | | |
| 8 | Kontaktadressen | 33 |
| | | |
| | Abkürzungsverzeichnis | 35 |

1 Einleitung

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion will:

- ihre Organisations- und Führungsprozesse transparent gestalten;
- sich selbst verbindliche Leitlinien setzen;
- ihren Partnerinnen und Partnern eine optimale Teilnahme an der Führung der Amtlichen Vermessung ermöglichen.



1.1 Vorwort

Das vorliegende Organisationshandbuch zeigt das Zusammenspiel der an der Amtlichen Vermessung (AV) beteiligten Organe auf und soll den Vollzug der AV unterstützen. Es soll die Zusammenarbeit der an der AV beteiligten Personen und Organe erleichtern, indem die Aufgaben, die Zuständigkeiten, der Informationsfluss, die Entscheidungskompetenzen und Entscheidungswege allen bekannt gegeben werden.

Die Führungsprinzipien, die organisatorischen und administrativen Massnahmen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D) werden den am Prozess AV beteiligten Stellen bekannt gemacht und zur Verfügung gestellt. Die V+D pflegt dabei intern wie extern einen kooperativen Führungsstil.

1.2 Sinn und Zweck des Organisationshandbuches

Die Ziele des vorliegenden Organisationshandbuches sind

- die Aufgabenverteilung in der AV aufzeigen;
- die Organisation der V+D und die Strategie der AV darlegen;
- die Aufgaben und die Zusammenarbeit sowie die Kompetenz und die Verantwortung zwischen den verschiedenen Organen und Personen regeln;
- den Handlungsspielraum der an der AV Beteiligten aufzeigen;
- Informationen entsprechend den Bedürfnissen der von der AV⁹³ betroffenen Personen und Organe verbreiten;
- alle an der gesamtschweizerischen Realisierung der AV⁹³ beteiligten Personen und Organe fördern und unterstützen.

1.3 An wen richtet sich dieses Organisationshandbuch?

Das Organisationshandbuch richtet sich an Personen und Organe, welche die AV durchführen und/oder regelmässig in irgendeiner Form von der AV betroffen sind.

Es soll helfen, die eigenen Aufgaben zu erkennen und diejenigen der beteiligten Partnerinnen und Partner besser zu verstehen. In der täglichen Arbeit dient es als Nachschlagewerk zur Führung und Organisation der AV. Zudem soll es eine Orientierungshilfe bei der Ausbildung und der Information über die AV sein.

1.4 Verbindlichkeit des Organisationshandbuches

Das vorliegende Organisationshandbuch hat nicht den Charakter eines Rechtserlasses.

Es zeigt vielmehr auf, wie die V+D ihre Aufgaben, die ihr übertragen sind, lösen will und welche Beiträge dabei von den Kantonen und den weiteren Partnerinnen und Partnern erwartet werden.

¹ 1993 trat die Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV in Kraft (früher Grundbuchvermessung). Die auf dieser Rechtsgrundlage beruhende Amtliche Vermessung wird als AV⁹³ bezeichnet.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion will:

- die rechtlich festgelegten Vorgaben einhalten;
 - den Spielraum ausnützen, welcher durch die rechtlichen Grundlagen gegeben ist;
 - aufgrund praktischer Erfahrungen einzelne Vorschriften den neuen Erkenntnissen sowie dem technischen Fortschritt anpassen.
-

2.1 Vorbemerkung

Die AV ist eine Verbundaufgabe. Die strategische Verantwortung liegt bei der Eidgenossenschaft, die operative bei den Kantonen. Die Gesetzgebung bezeichnet die für die Durchführung der Arbeiten verantwortlichen Organe des Bundes und legt die Anforderungen fest, die für die kantonalen Organe zwingend sind.

Gesetzestexte sowie Verordnungen, Weisungen und Richtlinien des Bundes bilden die Grundlage für das vorliegende Organisationshandbuch.

2.2 Wichtigste rechtliche Erlasse

Die für die Realisierung der AV93 wichtigsten Erlasse sind:

- [Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#) (ZGB): [Art. 942](#), [Art. 943](#), [Art. 950](#), [Art. 954](#), [Art. 955](#) sowie [Art. 38 - 42 Schlusstitel](#) vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
- [Bundesbeschluss über die Abgeltung der Amtlichen Vermessung](#) vom 20. März 1992 (SR 211.432.27)
- [Verordnung über die Amtliche Vermessung](#) (VAV) vom 18. November 1992 (SR 211.432.2)
- [Technische Verordnung über die Amtliche Vermessung](#) (TVAV) vom 10. Juni 1994 (SR 211.432.21)

Die V+D unterhält eine aktuelle Liste aller gültigen Rechtserlasse und Dokumente, die für die AV von Bedeutung sind.

Sie ist im Internetangebot der V+D abrufbar: www.swisstopo.ch/de/vd/document.htm.

3 Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion will:

- ihre Aufgaben auf effiziente Art erfüllen;
 - den Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben grösstmögliche Freiheit lassen;
 - für die privaten Vermessungsbetriebe ein gutes Umfeld schaffen, das innovative Lösungen fördert und Initiative honoriert.
-

3.1 Übersicht

Die AV bildet nebst dem Grundbuch einen der beiden Eckpfeiler des Schweizerischen Katastersystems.

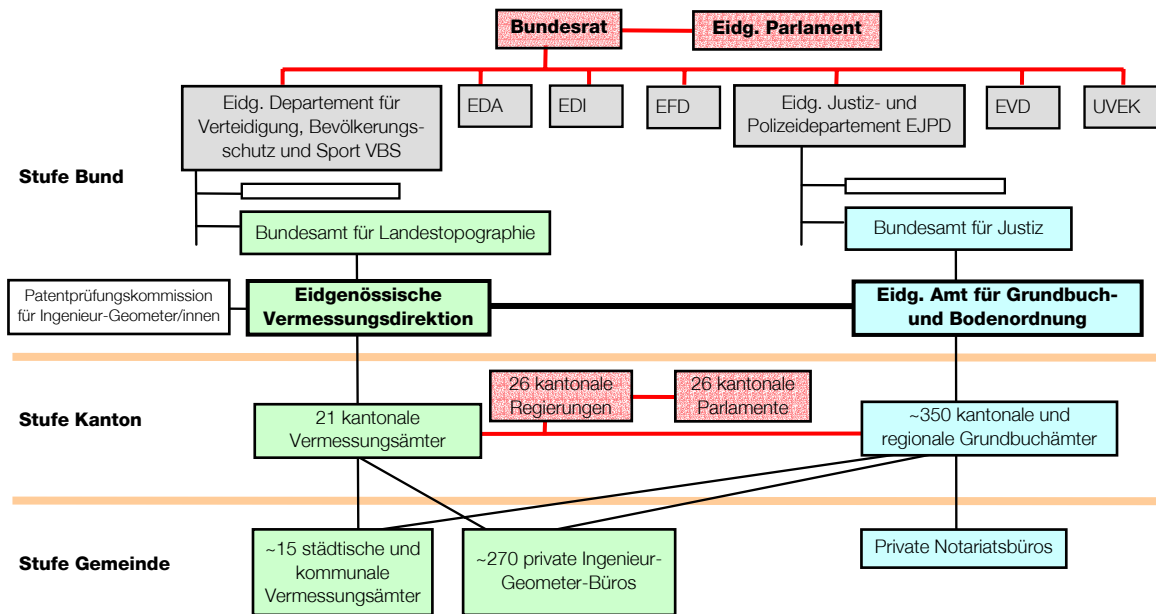


Abbildung 1 Schweizerisches Katastersystem: beteiligte Stellen

Die Aufgabenverteilung in der AV ist in drei Ebenen aufgliedert:

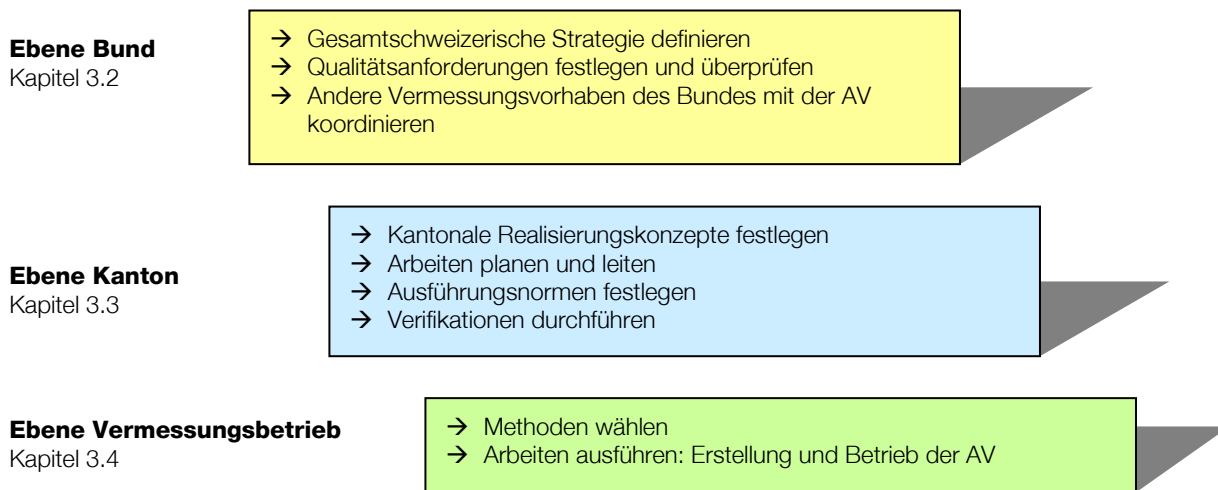


Abbildung 2 Aufgabenverteilung in der AV

3.2 Aufgaben des Bundes

Dem Bund wird bei der Verbundaufgabe AV die strategische Führung übertragen. Fachstelle für die AV ist die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) ([Art. 40 VAV](#)). Ihre Aufgaben sind die folgenden:

- Oberleitung und Oberaufsicht auf dem Gebiet der AV;
- Koordination zwischen der AV und anderen Vermessungsvorhaben des Bundes, Beratung der Bundesstellen bei der Beschaffung der Daten der AV. Dabei vertritt die V+D die Interessen des Bundes gegenüber den Kantonen und Dritten.

3.2.1 Organisation der Eidgenössischen Vermessungsdirektion

Die V+D ist seit dem 1. Januar 1999 ein Bereich des Bundesamtes für Landestopographie (swisstopo) und gehört demzufolge zum Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Die V+D stellt innerhalb von swisstopo einen der vier Kernbereiche dar. Ihre Produktgruppe ist die AV.

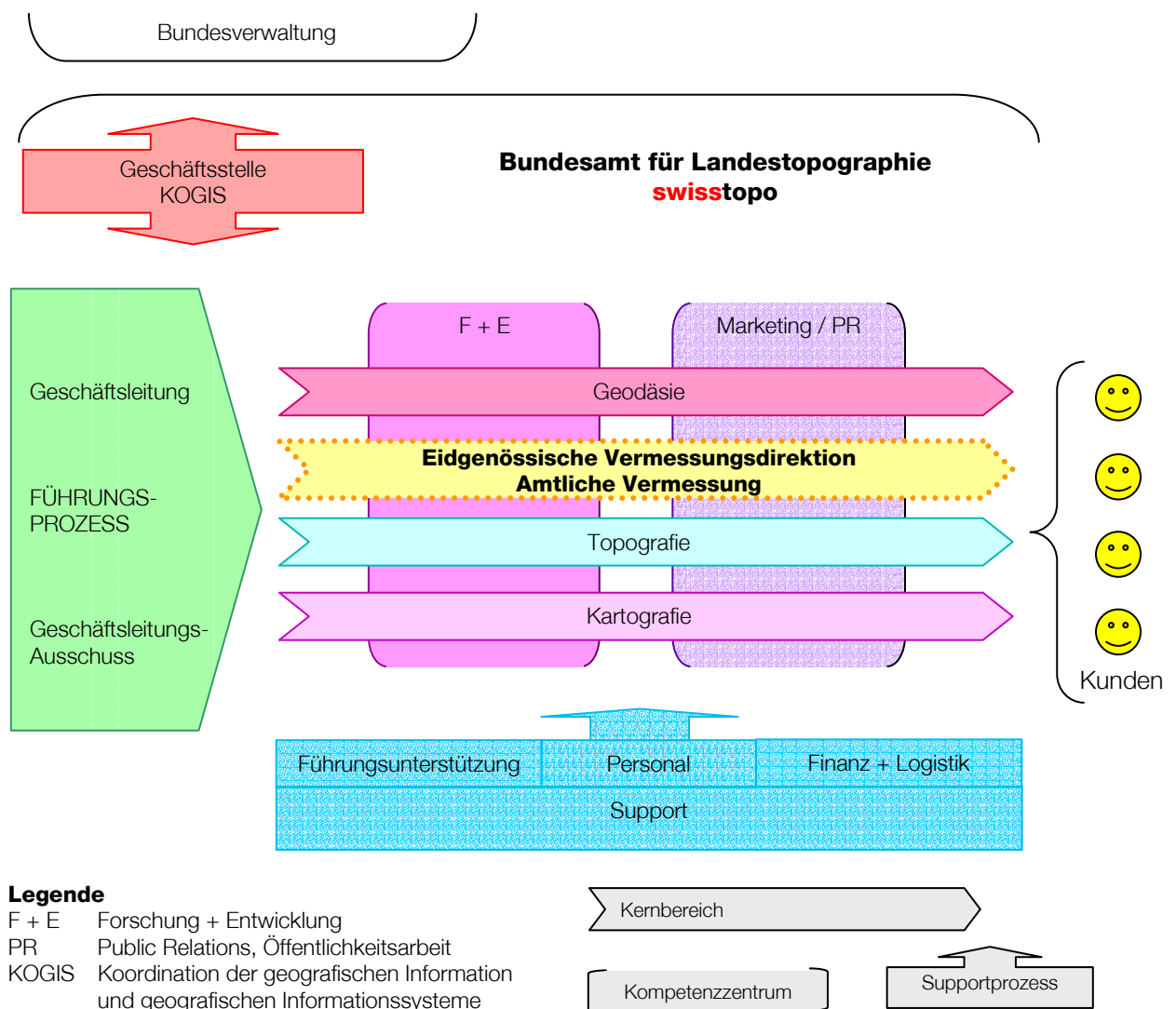


Abbildung 3 Organisation des Bundesamtes für Landestopographie swisstopo

Die V+D ist in die drei Kernprozesse **Oberleitung der AV, Koordination und Entwicklung der AV** sowie **Dienstleistungen der AV** aufgeteilt. Diese sind unter anderem auch im Leistungsauftrag des Bundesrates an swisstopo beschrieben.

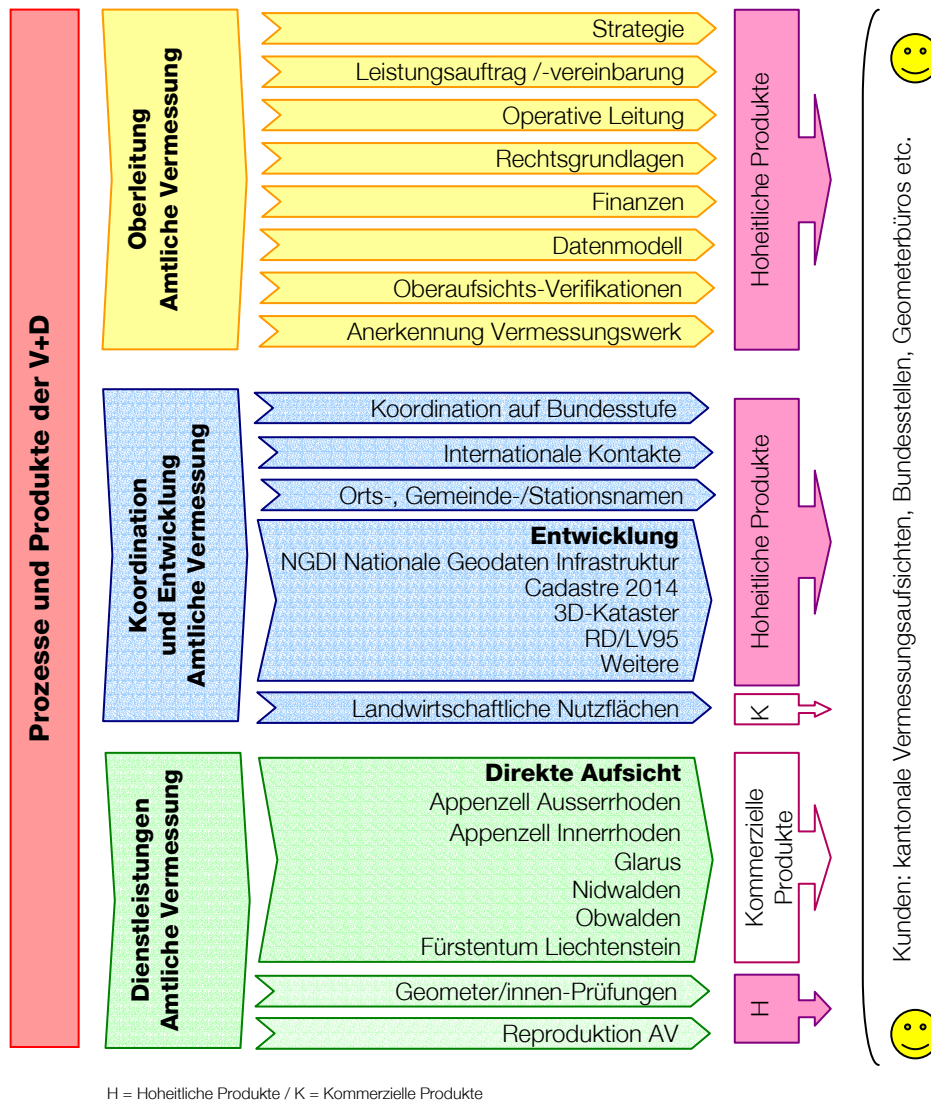


Abbildung 4 Struktur der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ab 1. Januar 2003

3.2.1.1 Prozess Oberleitung der Amtlichen Vermessung

Die V+D nimmt die Oberleitung wahr, indem sie insbesondere

- die [Strategie der Amtlichen Vermessung](#) (vgl. Ziff. 4) für die geordnete und zielgerichtete Planung, die Realisierung und den Betrieb der AV festlegt;
- Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen über die zu erreichenden Ziele und die Zusicherung der entsprechenden Abgeltungen aushandelt;
- die technischen Standards definiert, das [Datenmodell der Amtlichen Vermessung](#) pflegt und weiterentwickelt und für die Benutzung von INTERLIS eine entsprechende Dokumentation bereitstellt (vgl. Ziff. 4.3.5);

- die Vermessungswerke bundesrechtlich als Amtliche Vermessung anerkennt und die Abgeltung auszahl;
- Oberaufsichts-Verifikationen durchführt.

Diese Aufgaben betreffen die Ersterhebung², die Erneuerung³ und die Nachführung⁴ sowie den Unterhalt⁵ und die Erhaltung⁶ der AV. Das Hauptziel der AV ist die Erreichung der Flächendeckung, siehe [Strategie der Amtlichen Vermessung](#).

3.2.1.2 Prozess Koordination und Entwicklung der Amtlichen Vermessung

Wie bereits erwähnt, bildet die AV nebst dem Grundbuch einer der beiden Eckpfeiler des Schweizerischen Katastersystems. Die V+D pflegt daher einen intensiven Informationsaustausch mit dem [Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht](#) (EGBA). Im Weiteren ist die V+D aktiv bei der Koordination der Aufgaben im Bereich der AV auf Bundesstufe. Dazu gehört auch die Organisation des Vollzugs der [Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen](#). Die V+D unterstützt Bundesstellen, die sich mit Katastervermessungen im Ausland beschäftigen, wie zum Beispiel das [Staatssekretariat für Wirtschaft](#) (seco), oder die [Direktion für Entwicklungszusammenarbeit](#) (DEZA).

Die V+D ist massgeblich für die Entwicklung der Schweizerischen Amtlichen Vermessung verantwortlich. Entsprechende [Projekte](#) (z.B. Landwirtschaftliche Nutzflächen LWN, Raumbezogene Daten / Landesvermessung 95 RD/LV95) werden in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Vermessungsaufsichten und weiteren Fachstellen durchgeführt.

Als Vertreterin der Schweiz nimmt die V+D zudem in internationalen Organisationen und Arbeitsgruppen Einsitz und verfolgt aktiv die internationalen Entwicklungen im Bereich AV.

3.2.1.3 Prozess Dienstleistungen der Amtlichen Vermessung

Kommerzielle Dienstleistungen

- Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Nidwalden und Obwalden machen von der Möglichkeit Gebrauch, die Verantwortung der Durchführung der AV gegen Vergütung dem Bund zu übertragen ([Art. 42, Abs. 3 VAV](#)). Hier übernimmt die V+D die Aufgaben der kantonalen Vermessungsaufsicht unter der Leitung eines patentierten Ingenieur-Geometers.
- Das Fürstentum Liechtenstein hat die Oberaufsicht und die Vermessungsaufsicht vertraglich ebenfalls der V+D übertragen.

Hoheitliche Dienstleistungen

- [Eidgenössische Prüfungskommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer](#): Organisation der Prüfungen sowie Sekretariatsführung. [Verordnung über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer](#) (SR 211.432.261).
- Reproduktion von Daten der Amtlichen Vermessung: Die [Verordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung](#) (RDAV) (SR 510.622) regelt die kommerzielle Nutzung der AV-Daten. Die V+D erteilt Bewilligungen, wenn ein Erzeugnis Daten aus mehreren Kantonen enthält. Ansonsten sind die Kantone für die Bewilligung zuständig (Art. 8 RDAV).

² Als [Ersterhebung](#) gilt die Erstellung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte Amtliche Vermessung ([Art. 18, Abs. 1 VAV](#)).

³ Als [Erneuerung](#) gilt die Erstellung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung neuer Ordnung durch Umarbeitung und Ergänzung einer definitiv anerkannten Amtlichen Vermessung ([Art. 18, Abs. 2 VAV](#)).

⁴ Als [Nachführung](#) gilt die Anpassung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung an die veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ([Art. 18, Abs. 3 VAV](#)).

⁵ [Art. 80 TVAV](#)

⁶ [Art. 56 VAV](#) und [Art. 89 TVAV](#)

3.3 Aufgaben der Kantone

[Art. 43 VAV](#) weist den Kantonen die Verantwortung für die Durchführung der AV zu (operative Führung). Dabei haben die Kantone

- die kantonalen Realisierungskonzepte zu definieren und mit dem Bund Leistungsaufträge und -vereinbarungen abzuschliessen;
- eine korrekte Arbeitsvergabe von Arbeiten der AV an private Unternehmer sicherzustellen (kantonales Submissionsverfahren);
- die Verträge und Dienstanweisungen mit den gewählten Unternehmen korrekt abzufassen;
- die Einhaltung der Bundesvorgaben, der vereinbarten Kosten, der Termine und weiterer Vertragsbestimmungen zu überwachen und durchzusetzen;
- die von den Unternehmen abgelieferten Bestandteile der AV zu überprüfen und zu verifizieren.

Die Kantone haben eine Vermessungsaufsicht zu bezeichnen ([Art. 42 VAV](#)), welche

- die Arbeiten für die AV leitet, überwacht und verifiziert;
- die AV mit anderen Vermessungsvorhaben und Landinformationssystemen des Kantons koordiniert.

In den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Nidwalden und Obwalden sowie im Fürstentum Liechtenstein wird die Vermessungsaufsicht durch die V+D ausgeübt (vgl. Ziff. 3.2.1.3).

Die Aufgaben der Kantone sind im Einzelnen in [Art. 5 TVAV](#) spezifiziert.

Den Kantonen wird durch die Gesetzgebung erhebliche Freiheit eingeräumt. Die kantonale Gesetzgebung kann verschiedene Umstände gemäss den Grundsätzen des Bundes und gemäss den kantonalen Bedürfnissen regeln.

Die V+D erwartet daher von den Kantonen, dass sie die gewährten Spielräume im Sinne einer möglichst flexiblen, raschen, benutzerorientierten Realisierung der AV ausnützen und damit das Bedürfnis der Benutzerinnen und Benutzer befriedigen und zu einem guten Erscheinungsbild der AV beitragen.

3.4 Aufgaben der Vermessungsbetriebe

Die [VAV](#) berechtigt patentierte Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer sowie qualifizierte Vermessungsfachleute Arbeiten der AV auszuführen ([Art. 44, Abs. 1 VAV](#)).

Sie schränkt die Tätigkeit nicht patentierter Vermessungsfachleute insofern ein, als die Bearbeitung bestimmter Informationsebenen sowie der Unterhalt und die Nachführung der AV patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern sowie Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristischen Personen, die über eine eigene Dienststelle für Vermessung unter der Leitung einer patentierten Fachperson verfügen, vorbehalten bleibt ([Art. 44, Abs. 2 VAV](#)).

Die Vermessungsbetriebe haben bei ihren Arbeiten die Vorschriften des Bundes und der Kantone einzuhalten.

Die V+D will insbesondere für die privaten Partnerinnen und Partner ein Umfeld schaffen, das innovative Lösungen fördert und Initiative honoriert. Sie erwartet von den privaten Partnerinnen und Partner der AV, dass diese über die Organisations- und Führungsprinzipien, die für die AV gelten, im Bild sind und mit ihrem Auftreten und ihrer Arbeit zu einer gesamtschweizerischen „Unité de doctrine“ beitragen.

4 **Strategie des Bundes für die Amtliche Vermessung**

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion will:

- ihre strategische Führungsrolle klar und konsequent wahrnehmen;
- die AV93 so rasch als möglich flächendeckend realisieren;
- die Dienstleistungen der Amtlichen Vermessung für die Gesellschaft weiter verbessern.



4.1 Zielsetzung und Massnahmen zur Erreichung des Zieles

Gemäss [Art. 38 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches \(ZGB\)](#) setzt der Bundesrat nach Verständigung mit den Kantonen den allgemeinen Plan über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessung fest. Anstelle eines Programms, welches der Bund nur teilweise beeinflussen kann, da die Kantone und Gemeinden bei der Vergabe von Arbeiten der AV auch mitentscheiden, zieht es der Bund vor, eine Strategie für die Realisierung und den Betrieb der AV zu definieren, periodisch zu aktualisieren und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Der Bund verfügt über ein flexibles Führungsinstrumentarium für die Realisierung und den Betrieb der AV:

- die **kantonalen Realisierungskonzepte**, welche auf den Grundzügen der Strategie des Bundes basieren und Angaben zu deren Umsetzung beinhalten sowie
- die **Leistungsaufträge** und **Leistungsvereinbarungen**, welche zwischen dem Bund und den einzelnen Kantonen abgeschlossen werden.

Die [Strategie der Amtlichen Vermessung](#) wird jeweils für eine Legislaturperiode festgelegt, wobei sie auch die Vision für die nächsten Jahre enthält. Auf diese Weise wird die erforderliche Kontinuität gewährleistet.

4.2 Strategische Ziele

Die strategischen Ziele der V+D sind

- die AV93 möglichst rasch flächendeckend realisieren, so dass die Daten als Grundlage für das Grundbuch und für den Betrieb von Landinformationssystemen verwendet werden können und
- den Nutzen (Wirkungsbereich) der AV vom Vollzug des Privatrechtes (aktuelles Grundbuch) zur Unterstützung des Vollzugs des öffentlichen Rechtes erweitern ([Cadastre 2014: Die Vision eines zukünftigen Katastersystems](#), Jürg Kaufmann und Daniel Steudler in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe 1 der FIG-Kommission 7, Juli 1998).

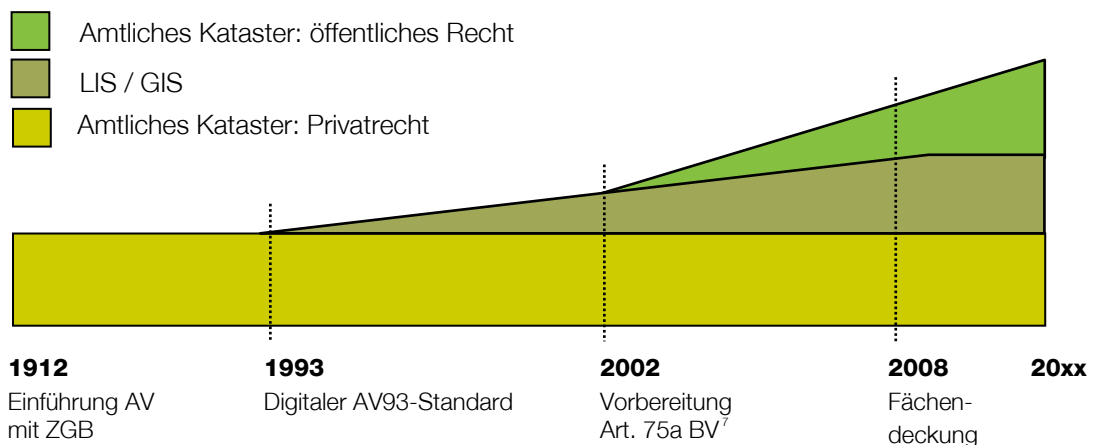


Abbildung 5 Bedeutung der Aufgaben der AV im Laufe der Zeit (schematisch)

⁷ Neuer Verfassungsartikel 75a Vermessung. Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen NFA, [BBl 2002 2560 ff.](#)

Die V+D fördert das Erreichen der Ziele durch folgende Massnahmen:

- sie nimmt die ihr zugewiesene strategische Führungsrolle bei der Realisierung der AV93 konsequent wahr;
- sie berücksichtigt bei ihrer Arbeit die gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen;
- sie optimiert die internen Abläufe und schafft günstige Bedingungen für die optimale Abwicklung externer Prozesse;
- sie ist in internationalen Gremien präsent und wirkt aktiv in Arbeitsgruppen und Kommissionen aus den Bereichen amtlicher Kataster und Landinformationssystem mit;
- sie fördert die Motivation und Kompetenz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem sie insbesondere die persönliche Weiterbildung unterstützt;
- sie betreibt zur Erreichung der Unternehmensziele ein Qualitätsmanagementsystem, welches dem Stand der Technik entspricht, das heisst die Norm SN EN ISO 9001 erfüllt und alle Bereiche der Organisation in ihren Belangen wirksam unterstützt.

4.3 Strategien für die einzelnen Verantwortungsbereiche

4.3.1 Realisierung und Unterhalt der AV93

- Die V+D koordiniert die Realisierung der AV93 bundesweit.
- Sie stimmt die kantonalen Realisierungskonzepte aufeinander ab und legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Prioritäten fest.
- Die V+D sorgt dafür, dass die Daten der AV gemäss dem einheitlichen [Datenmodell des Bundes](#) über das gesamte Gebiet der Schweiz zur Verfügung gestellt werden können.
- Die V+D will die Realisierung der AV mit Einbezug von provisorischen, vorhandenen Daten (wie DHM25⁸, Vector25⁹ von swisstopo usw.) beschleunigen, damit beispielsweise die Informationsebenen Bodenbedeckung, Höhen oder Nomenklatur so rasch als möglich zur Verfügung stehen.
- Die V+D vermeidet Doppelspurigkeiten und Abstimmungsprobleme bei den Fixpunkten.
- Sie beschränkt die technischen und administrativen Vorschriften sowie den administrativen Aufwand auf das notwendige Minimum. Sie beobachtet die Entwicklung dauernd und macht die notwendigen Korrekturen.
- Die V+D schafft Transparenz gegen innen und aussen, indem sie konsequent ein Controlling und Benchmarking durchführt und dafür geeignete Statistiken erstellt.
- Sie sorgt dafür, dass das Amtliche Vermessungswerk dauernd und zweckmässig unterhalten wird, damit es jederzeit einen grösstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzen bringt.

⁸ Digitales Höhenmodell, basierend auf der Landeskarte 1:25 000

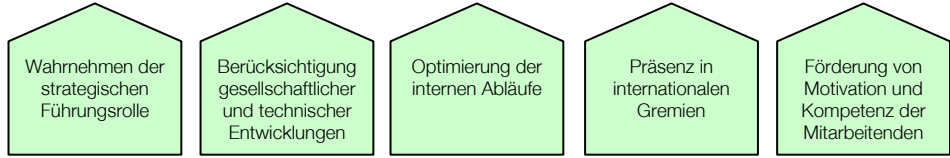
⁹ Vektordaten, basierend auf der Landeskarte 1:25 000

Ziele

Strategische Ziele der V+D

- Rasche, flächendeckende Realisierung der AV93
- Erweiterung des Nutzens (Wirkungsbereich) der AV (Cadastre 2014)

Massnahmen



Strategiebereiche

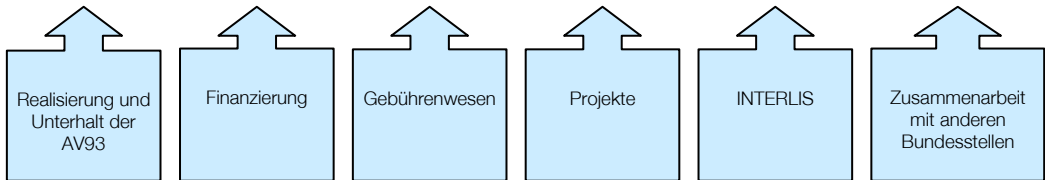


Abbildung 6 Ziele – Massnahmen – Strategiebereiche

4.3.2 Finanzierung

- Die V+D setzt sich dafür ein, dass der Bund für die Realisierung des Schweizerischen Amtlichen Vermessungswerkes genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stellt (vgl. [Art. 39 Schlusstitel ZGB](#)).
- Sie erschliesst neue Finanzierungsmöglichkeiten, die eine möglichst rasche, flächendeckende Realisierung ermöglichen.
- Die V+D strebt Lösungen für ein Finanzierungssystem an, das den Arbeitsfortschritt favorisiert. Sie unterstützt innovative Lösungen und die Schaffung regionaler Projekte.
- Sie begünstigt einen optimalen Einsatz der Mittel, indem sie das Submissionsverfahren fördert und die freie Wahl bei der Methode gewährt, damit die technischen Produktivitätsfortschritte genutzt werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass die einzelnen, bereits realisierten Bestandteile möglichst frühzeitig genutzt werden können.

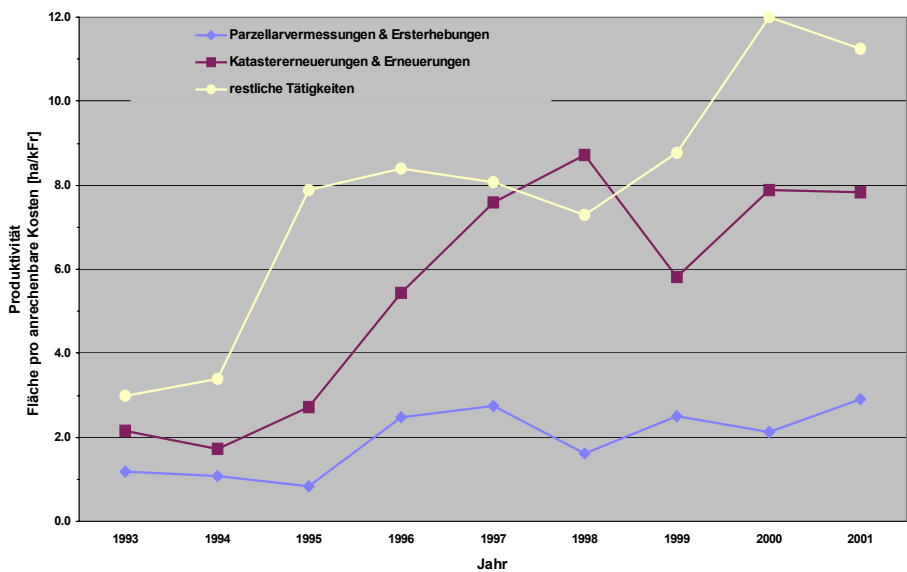


Abbildung 7 Jährliche Produktivität der durch neue Aufträge ausgelösten Arbeiten einzelner Tätigkeiten

4.3.3 Vertrieb der Daten der Amtlichen Vermessung

- Die aktive und effiziente Förderung des Vertriebes der AV-Daten ist eine der Aufgaben, welche Bund, Kantone und Gemeinden (private Geometerinnen und Geometer) als Verbundaufgabe wahrnehmen müssen. Dabei ist die Information und Datenabgabe stufengerecht zu organisieren. Ziel ist die Förderung der Nutzung von Daten der AV in den verschiedensten Bereichen der Wirtschaft und der Gesellschaft.
- Die V+D baut ein Meta-Informationssystem über die Verfügbarkeit der AV93-Daten auf. Mit einer Verbindung zu den Metadaten von KOGIS¹⁰ soll ein generelles Informationssystem erstellt werden, welches über die Verfügbarkeit und den Stand sämtlicher Geodaten des Bundes Auskunft gibt.
- Die V+D strebt den Aufbau einer zentralen Dokumentation über alle Daten und Produkte der AV an.

4.3.4 Gebührenwesen

Die V+D strebt gegenüber dem heutigen Zustand im Bereich der Datenabgabe einen vereinfachten Zugang zu den Daten und im Bereich der Gebührenerhebung eine vereinheitlichte Lösung an, indem sie in Absprache mit allen Beteiligten

- ein marktkonformes und transparentes Modell für die Verrechnung von Datenbezügen entwickelt und fördert;
- dafür sorgt, dass bei der Abgabe der Daten der AV, die öffentlich sind und der Öffentlichkeit möglichst unbeschränkt zur Verfügung stehen sollen, kunden- und marktorientiert vorgegangen wird;
- ungenügende oder ungeeignete Rechtsvorschriften über das Gebührenwesen im Sinne besserer Kundenfreundlichkeit und Marktkonformität anpasst.

4.3.5 INTERLIS

[INTERLIS](#) ist eine offene Modellierungssprache sowie ein Datenaustauschformat für Geo-, Land- und Netz-Informationssysteme. Es umfasst ein Dateiformat, das einen konsistenten Austausch von Geometrie- und Sachdaten sowie Beziehungen unter diesen erlaubt. INTERLIS eignet sich für die Erfassung, Integration, Verbreitung und Dokumentation von Geodaten in verschiedenen Anwendungsgebieten, wie z.B. der Vermessung, der Leitungsdokumentation, der Raumplanung oder dem Umweltschutz.



INTERLIS entstand im Rahmen der Reform der AV und erschien Ende 1998 als offizielle Schweizer Norm SN612030. Seither wird INTERLIS von verschiedenen Verbänden und Behörden in einer stetig wachsenden Anzahl von Referenzdatenmodellen eingesetzt. Die gesetzlich vorgeschriebene Amtliche Vermessungsschnittstelle (AVS) ist die erste praktische Anwendung von INTERLIS.

- Die V+D sorgt dafür, dass INTERLIS im Rahmen der AV konsequent eingesetzt wird.
- Die V+D unterstützt alle Bestrebungen, welche die Anwendung und die Anerkennung von INTERLIS als nationalen Standard im Sinne der SNV-Normen SN612030 und SN612031 für den vollständigen und zuverlässigen Austausch von Geodaten zum Ziele haben.

¹⁰ Koordination der geografischen Information und geografischen Informationssysteme KOGIS

4.3.6 Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen

Die V+D stellt eine intensive Zusammenarbeit und eine gute Koordination mit anderen Bundesstellen sicher, insbesondere mit

- dem [Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht \(EGBA\)](#);
- dem [Bundesamt für Landwirtschaft \(BLW\)](#);
- dem [Generalstab \(GST\)](#) ;
- dem [Bundesamt für Statistik \(BFS\)](#);
- dem [Bundesamt für Raumentwicklung \(ARE\)](#);
- dem [Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft \(BUWAL\)](#), [Eidgenössische Forstdirektion](#) etc.

5 Führung der Amtlichen Vermessung

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion will:

- die Amtliche Vermessung kooperativ führen;
 - die definierten Führungsprozesse bewusst anwenden;
 - eine „Unité de doctrine“ innerhalb der eigenen Organisation fördern und diese nach aussen tragen.
-

5.1 Übersicht über die Führungsinstrumente

Die V+D stützt sich zur Lösung ihrer Führungsaufgabe auf folgende Instrumente:

- Strategie der Amtlichen Vermessung (vgl. Ziff. 4);
- Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen (vgl. Ziff. 5.2);
- Controlling-Regelkreis der Amtlichen Vermessung (vgl. Ziff. 5.3);
- Periodische Tagungen mit den Kantonen (vgl. Ziff. 5.4);
- Direkte Kontakte zwischen den Kantonen und der V+D (vgl. Ziff. 5.5);
- Kreisschreiben (vgl. Ziff. 5.6);
- Sitzungen der Geschäftsleitung der V+D sowie Fachrapporte V+D (vgl. Ziff. 5.7).

5.2 Vereinbarungen mit den Kantonen

Mit so genannten **Leistungsaufträgen** werden die Ziele, die in Zusammenarbeit mit den Kantonen längerfristig erreicht werden sollen, in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Leistungsaufträge stützen sich auf die entsprechenden kantonalen Realisierungskonzepte und beziehen sich auf eine Zeitspanne von vier Jahren.

Innerhalb der Vorgaben der Leistungsaufträge bestimmen die **Leistungsvereinbarungen** die Arbeiten, die innerhalb eines Jahres zu erbringen sind.

Die entsprechende Abgeltung, die der Bund dem Kanton für die Arbeiten ausrichten wird, ist in den Leistungsaufträgen als Zahlungsrahmen und in den Leistungsvereinbarungen als Zahlungskredit festgelegt.

5.3 Controlling-Regelkreis der Amtlichen Vermessung

5.3.1 Übersicht

Das Controlling über die AV wird vom Prozess „Oberleitung der AV“ der V+D wahrgenommen (vgl. Ziff. 3.2.1.1).

Der Ablauf eines Vermessungswerkes gliedert sich in folgende Phasen:

- Planung,
- Realisierung,
- Betrieb und
- Erfolgskontrolle.

Diese Phasen wiederum sind in drei Steuerungsbereiche gegliedert, welche als Regelkreis konzipiert sind:

- 1. Steuerungsbereich** Zielorientierte Auswahl der Massnahmen (Planung)
- 2. Steuerungsbereich** Zielkonforme Ausführung und Sicherstellung der Effizienz der Massnahmen (Realisierung/Betrieb)
- 3. Steuerungsbereich** Wirkungsorientierte Erfolgskontrolle, Prüfung der Effektivität der Massnahmen, Überprüfung, ob die Realisierung und der Betrieb der AV die gewünschte Wirkung erzielt (Erfolgskontrolle)

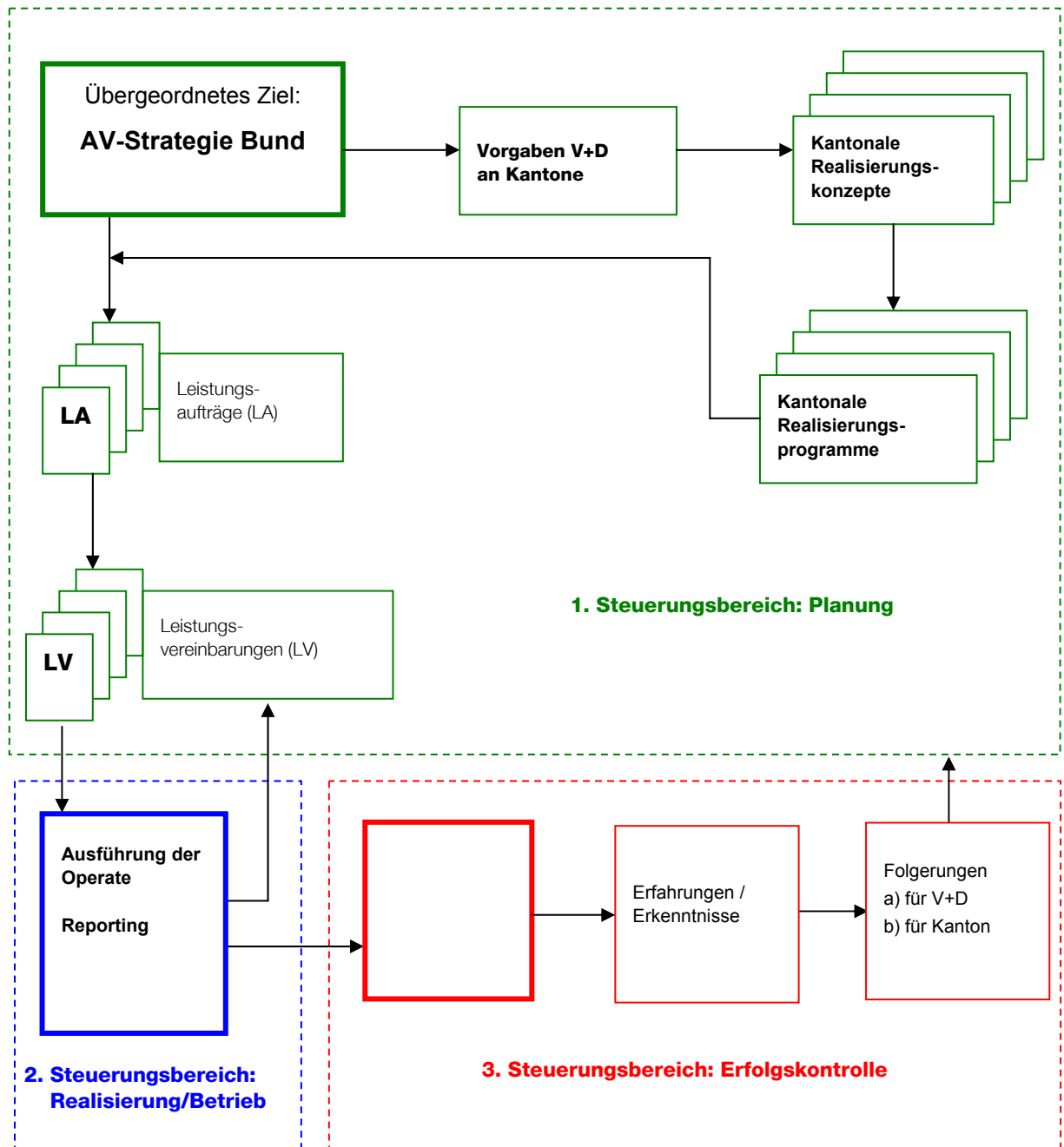


Abbildung 8 Der Controlling-Regelkreis der AV

5.3.2 Erster Steuerungsbereich: Planung

Der erste Steuerungsbereich definiert analog der Legislaturplanung des Bundesrates eine Vierjahresplanung, an deren Ende die V+D ihre Strategie an die jeweilige aktuelle Situation anpasst.

Die Kantone sind gehalten, ihre kantonalen Realisierungskonzepte und -programme (Vierjahres- und Jahresprogramme) jeweils den geänderten Vorgaben anzupassen und an die V+D einzureichen. Die bereinigten Konzepte und Programme dienen als Basis für die neuen vierjährigen Leistungsaufträge. Mit jedem Kanton wird für die neue Vierjahresperiode ein individueller Leistungsauftrag abgeschlossen, welcher aus dem Standard-Leistungsauftrag abgeleitet wird. Dasselbe gilt für die Leistungsvereinbarung, die jedoch jährlich neu mit jedem Kanton abgeschlossen wird. Weitere terminliche Vorgaben sind in den laufenden Leistungsaufträgen und -vereinbarungen geregelt.

Der Leistungsauftrag definiert den Rahmen und die quantitativen und qualitativen Ziele für die Realisierung und den Betrieb der AV für die Vierjahresperiode. Die jährliche Leistungsvereinbarung regelt vor allem finanzielle Aspekte. Mit dem Abschluss der Leistungsaufträge und -vereinbarungen ist der erste Steuerungsbereich abgeschlossen und ein zielkonformes Programm steht für die Ausführung bereit.

5.3.3 Zweiter Steuerungsbereich: Realisierung und Betrieb

Der zweite Steuerungsbereich ist ein permanenter Prozess ohne Beginn und ohne Ende. Er bezweckt die Ausführung der aus dem ersten Steuerungsbereich vorbereiteten Massnahmen.

Aufgrund der kantonalen Realisierungskonzepte und den abgeschlossenen Leistungsaufträgen und -vereinbarungen können die kantonalen Vermessungsaufsichten

- laufend neue Operate gemäss Programm in die Wege leiten,
- in Arbeit stehende Operate begleitend verifizieren und abschliessen und
- abgeschlossene Operate dem Bund zur Anerkennung beziehungsweise zur Ausrichtung der definitiven Bundesabgeltung durch den Bund einreichen.

Auch die Tätigkeiten des Betriebes werden laufend und zielorientiert ausgeführt. Die kantonalen Vermessungsaufsichten informieren die V+D im Rahmen der Berichterstattung (Reporting) über die Arbeiten, welche sie im Rahmen der Realisierung und des Betriebes der AV veranlassen.

Ein solches Vorgehen garantiert die zielorientierte Ausführung der Realisierung und des Betriebes der AV. Gleichzeitig werden auf diese Weise die für die wirkungsorientierte Erfolgskontrolle erforderlichen Informationen erhoben.

5.3.4 Dritter Steuerungsbereich: Erfolgskontrolle

Der dritte Steuerungsbereich wird jährlich einmal durchlaufen. Er dient dazu, das Erreichte aus dem zweiten Steuerungsbereich mit den Zielen aus der Planung, des ersten Steuerungsbereiches, zu vergleichen und allfällige Korrekturmassnahmen für den Abschluss der folgenden Leistungsvereinbarung beziehungsweise des folgenden Leistungsauftrages in die Wege zu leiten.

Die Berücksichtigung der Folgerungen aus der vorhergehenden Leistungsvereinbarung beziehungsweise aus dem vorhergehenden Leistungsauftrag in die Verhandlungen zur nächstfolgenden Leistungsvereinbarung beziehungsweise -auftrag ergibt eine umfassende Rückkoppelung und stellt sicher, dass die Realisierung und der Betrieb der AV ziel- und wirkungsorientiert erfolgt. Der Abschluss neuer Leistungsaufträge läutet einen neuen Durchgang des Controlling-Regelkreises der AV ein.

5.4 Periodische Tagungen mit den Kantonen

Ziele dieser Tagungen sind

- die Kantone sind über die Situation und die Absichten der V+D einheitlich informiert;
- alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über Lösungswege und Problemstellungen in den verschiedenen Kantonen einheitlich informiert;
- die V+D kann direkt die Meinungen der Kantone zu Lösungsvarianten einholen;
- die Koordination zwischen den Kantonen wird, soweit notwendig, herbeigeführt;
- das Erscheinungsbild der AV wird vereinheitlicht.

Die Kantone können ihre Wünsche für weitere Traktanden eingeben.

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden die leitenden Personen der kantonalen Vermessungsaufsichten und deren Stellvertreterin resp. Stellvertreter erwartet. Kantone ohne eigene Vermessungsaufsicht sind durch den Kantonsgeometer der V+D vertreten.

5.5 Direkte Kontakte zwischen den Kantonen und der V+D

Innerhalb der V+D ist für jeden Kanton eine patentierte Ingenieur-Geometerin resp. ein patentierter Ingenieur-Geometer zuständig. Zurzeit sind die 26 Kantone auf fünf Ingenieur-Geometer aufgeteilt. Die direkten Gespräche zwischen ihnen und den Verantwortlichen der Kantone bilden ein wichtiges Element der Führung.

Die Kantone sind aufgerufen, bei den für den Kanton Verantwortlichen kurzfristige Anliegen einzubringen, damit diese an den Sitzungen der Geschäftsleitung der V+D sowie an Fachrapporten behandelt und allfällige Entscheide schnell gefällt werden können.

5.6 Kreisschreiben zur Präzisierung von rechtlichen Vorschriften

Die Kreisschreiben werden für wichtige Präzisierungen von rechtlichen Vorschriften und langfristig gültigen Vorgaben erstellt. Die V+D überprüft jeweils im Hinblick auf die Tagungen mit den Kantonen die Gültigkeit der Kreisschreiben und setzt diejenigen ausser Kraft, die keine Gültigkeit mehr haben.

5.7 Sitzungen der Geschäftsleitung V+D und Fachrapporte

An den regelmässig stattfindenden Sitzungen der Geschäftsleitung der V+D nehmen unter der Führung des Leiters V+D resp. der Leiterin V+D die Kadermitarbeitenden teil.

Fachspezifische Themen werden an so genannten Fachrapporten diskutiert. Je nach Thema nehmen alle Mitarbeitenden der V+D teil.

6 Informationswesen der V+D

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion will:

- offen und einheitlich informieren;
 - aktuelle Informationen auf dem Internet zur Verfügung halten;
 - den Informationsfluss einfach und effizient gestalten.
-

6.1 Informationen der V+D im Internet

Die V+D stellt unter der Adresse www.swisstopo.ch/de/vd/ aktuelle Informationen ins Internet:

- Berichte und parlamentarische Vorstösse zum Thema AV;
- Informationsbroschüre INFO V+D;
- rechtliche Grundlagen;
- Informationen über laufende Projekte;
- Informationen über das Eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen und Geometer;
- wichtige Adressen usw.

6.2 Informationsbulletin INFO V+D

Das INFO V+D ist eine Informationsplattform der AV und dient zur Verbreitung allgemeiner Informationen an die Vermessungsfachleute in der Schweiz. Das Bulletin soll insbesondere zur „Unité de doctrine“ innerhalb der AV und zu einheitlichen Aussagen gegenüber Drittpersonen (Bund und Kantone) beitragen.

Auch die direkte Information der Berufsverbände und Hochschulen über Aspekte der Durchführung der AV wird durch das INFO V+D sichergestellt.

Die V+D ist für die Produktion zuständig und trägt die redaktionelle Verantwortung. Das Bulletin erscheint dreimal jährlich in Deutsch und Französisch in Papierform. Zudem ist es unter www.swisstopo.ch/de/vd/bulletin.htm im Internet abrufbar.

6.3 Mitteilungsblatt V+D Express

Mit dem Kommunikationsmittel V+D Express werden die kantonalen Vermessungsaufsichten sowie weitere Zielgruppen umgehend über wichtige Informationen, Beschlüsse und Weisungen zum Vollzug der AV informiert.

Das V+D Express erscheint in den Sprachen Deutsch und Französisch. Die Redaktion liegt bei der V+D.

7 Zusammenarbeit im Umfeld der Amtlichen Vermessung

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion will:

- mit den Verbänden eng zusammenarbeiten, ohne jedoch als Mitglied aufzutreten;
- in den Bereichen Lehre und Forschung mit den Hochschulen, die mit der Ausbildung von Vermessungsfachleuten betraut sind, zusammenarbeiten;
- die Kundschaft bei der Beschaffung von Daten und Auswertungen der Amtlichen Vermessung aktiv unterstützen.

7.1 Zusammenarbeit mit Verbänden

7.1.1 Übersicht über die Verbände

Die V+D pflegt die Zusammenarbeit mit den Verbänden, in denen die Vermessungsfachleute zusammengeschlossen sind, ohne jedoch als Mitglied aufzutreten. Dies sind insbesondere:

- [Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter KKVA](#) als Vereinigung aller kantonalen Vermessungsämter;
- [Ingenieur-Geometer Schweiz IGS](#) als Zusammenschluss der frei erwerbenden Unternehmerinnen und Unternehmer des Vermessungs- und Kulturingenieurberufes;
- [Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik SWVK](#) als Dachverband regionaler Vereine des Berufsstandes;
- [Schweizerische Organisation für Geo-Information SOGI](#), nationale Dachorganisation für Geo-Informationen;
- [Verband Schweizerischer Vermessungsfachleute VSVF](#), landesweiter Verband mit regionalen Sektionen. Mitglieder sind Geomatikerinnen und Geomatiker sowie die Auszubildenden;
- [Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie, Bildanalyse und Fernerkundung SGPBF](#), ein technisch-wissenschaftlicher Verein mit Mitgliedern aus Wissenschaft, Industrie und Praxis;
- Fachverein der Kultur-, Geomatik- und Umweltingenieure FKGU-SIA, landesweite Fachgruppe des [Schweizerischer Ingenieur- und Architektenvereins SIA](#);
- [Fachgruppe Vermessung und Geoinformation des STV \(FVG/STV\)](#), Fachgruppe des [Schweizerischen Technischen Verbandes STV](#) für Angehörige der Fachhochschule der deutschen Schweiz;
- [Groupement des Ingénieurs en Géomatique de l'UTS \(GIG/UTS\)](#), Fachgruppe der [Union Technique Suisse UTS](#) für Angehörige der Fachhochschule der Westschweiz.

7.1.2 Form der Zusammenarbeit

Die V+D informiert die nationalen Vorstände der Verbände mittels des Informationsbulletins INFO V+D (vgl. Ziff. 6.2). Sie führt auf Wunsch mit den nationalen Vorständen Gespräche über Themen betreffend die Realisierung der AV93 und der AV im Allgemeinen.

Die V+D erwartet, dass die Verbände ihr eine Plattform bieten, um wichtige Anliegen an die Basis zu bringen. Sie steht im Gegenzug für Referate zum Thema AV zur Verfügung.

7.2 Zusammenarbeit mit Hochschulen

7.2.1 Übersicht über die Hochschulen

Die Hochschulen im fachlichen Umfeld der AV sind:

- [Eidgenössische Technische Hochschule Zürich ETHZ](#);
- [École polytechnique fédérale de Lausanne EPFL](#);
- [Fachhochschule beider Basel Nordwestschweiz FHBB](#);
- [École d'Ingénieurs de l'État de Vaud EIVD](#).

Die Hochschule im fachlichen Umfeld von INTERLIS:

- [Hochschule für Technik Rapperswil](#).

7.2.2 Form der Zusammenarbeit

Die V+D führt nach Bedarf Gespräche mit den Verantwortlichen der Hochschulen. Dabei werden Fragen der Aus- und Weiterbildung sowie der Berufsprüfungen, die Forschungsbedürfnisse und allfällige Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in der Forschung besprochen.

Die V+D informiert die Schulen offiziell mit ihrem Informationsbulletin INFO V+D und an gemeinsamen Gesprächen.

7.3 Zusammenarbeit mit der Kundschaft

7.3.1 Übersicht über die Kundschaft

Bezügerinnen und Bezüger von Produkten der AV werden als Kundinnen und Kunden bezeichnet. Die wichtigsten sind:

- [Bundesverwaltung](#);
- Kantonsverwaltungen;
- Grundbuchämter;
- Gemeindeverwaltungen;
- [Schweizerische Bundesbahnen](#);
- [Schweizerische Post](#);
- [Swisscom](#);
- [Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband \(SIA\)](#);
- [Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches \(SVGW\)](#);
- [SWISSCABLE - Verband für Kommunikationsnetze](#);
- [Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute \(VSA\)](#);
- [Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen \(VSE\)](#);
- [Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute \(VSS\)](#);
- [Schweizerischer Hauseigentümerverband \(HEV\)](#) etc.

Aufgrund der durch geographische Informationssysteme neu geschaffenen Nutzung der AV-Daten dürfte sich die Kundschaft im Laufe der Zeit vergrössern.

7.3.2 Form der Zusammenarbeit

Die V+D nimmt die Anliegen der Kundschaft ernst und erwartet, dass deren Organisationen

- bei der Planung der Realisierung der AV mitwirken und ihre Vorstellungen aus der Sicht der Benutzerinnen und Benutzer einbringen;
- die Arbeitsteilung zwischen den an der AV beteiligten Partnerinnen und Partner zur Kenntnis nehmen;
- ihre Bedürfnisse laufend überprüfen und den zuständigen Stellen melden.

Die V+D steht zur Verfügung, wenn Kundinnen und Kunden Unterstützung bei der Beschaffung von Daten und Auszügen der AV benötigen.

Die V+D informiert die Organisationen der Kundschaft mittels des Bulletins INFO V+D und steht für Referate zum Thema AV zur Verfügung.

8 Kontaktadressen

Bundesamt für Landestopographie
Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264
CH-3084 Wabern

Telefon + 41 31 963 23 03

Fax + 41 31 963 22 97

E-Mail infovd@swisstopo.ch

Weitere wichtige Adressen sind im
Internet-Angebot der V+D abrufbar:

www.swisstopo.ch/de/vd/



Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Beschreibung |
|------------------|---|
| ARE | Bundesamt für Raumentwicklung |
| AV | Amtliche Vermessung |
| AV93 | 1993 trat die Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV in Kraft (früher Grundbuchvermessung). Die auf dieser Rechtsgrundlage beruhende Amtliche Vermessung wird als AV93 bezeichnet. |
| AVS | Amtliche Vermessungsschnittstelle |
| BFS | Bundesamt für Statistik |
| BLW | Bundesamt für Landwirtschaft |
| BUWAL | Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft |
| DEZA | Direktion für Entwicklungszusammenarbeit |
| DHM25 | Digitales Höhenmodell, basierend auf der Landeskarte 1:25 000 |
| EDA | Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten |
| EDI | Eidgenössisches Departement des Innern |
| EFD | Eidgenössisches Finanzdepartement |
| EGBA | Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht |
| EIVD | École d'Ingénieurs de l'État de Vaud |
| EJPD | Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement |
| EPFL | École polytechnique fédérale Lausanne |
| ETHZ | Eidgenössische Technische Hochschule Zürich |
| EVD | Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement |
| F+E | Forschung + Entwicklung |
| FHBB | Fachhochschule beider Basel |
| FIG | Fédération Internationale des Géomètres |
| FKGU-SIA | Fachverein der Kultur-, Geomatik- und Umweltingenieure |
| FVG/STV | Fachgruppe für Vermessung und Geoinformation des STV |
| GIG-UTS | Groupement des Ingénieurs en Géomatique de l'UTS |
| GIS | Geographisches Informationssystem |
| GST | Generalstab |
| IGS | Ingenieur Geometer Schweiz |
| KKVA | Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter |
| KOGIS | Koordination der geografischen Information und geografischen Informationssysteme |
| LIS | Landinformationssystem |
| NGDI | Nationale Geodaten Infrastruktur |
| PR | Public Relations |

| | |
|-----------|--|
| RDAV | Verordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung |
| RDAV-EJPD | Verordnung des EJPD über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung |
| seco | Staatssekretariat für Wirtschaft |
| SGPBF | Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie, Bildanalyse und Fernerkundung |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| SNV | Schweizerische Normen-Vereinigung |
| SOGI | Schweizerische Organisation für Geo-Information |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |
| STV | Schweizerischer Technischer Verband |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches |
| SVVK | Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik |
| swisstopo | Bundesamt für Landestopographie |
| TVAV | Technische Verordnung über die amtliche Vermessung |
| UTS | Union Technique Suisse |
| UVEK | Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation |
| V+D | Eidgenössische Vermessungsdirektion |
| VAV | Verordnung über die amtliche Vermessung |
| VBS | Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport |
| Vector25 | Vektordaten, basierend auf der Landeskarte 1:25 000 |
| VSA | Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute |
| VSE | Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen |
| VSS | Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute |
| VSVF | Verband Schweizerischer Vermessungsfachleute |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch |